

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>20</sup>:

"Der Sicherheitsrat stellt fest, daß die Sonderkommission und die Regierung Iraks dahin gehend übereingekommen waren, daß die Untersuchung der einseitigen Vernichtung von verbotenen Gegenständen für die Beschleunigung der Verifikation der irakischen Deklarationen von grundlegender Wichtigkeit sei. In dieser Hinsicht bedauert der Rat, daß sich Irak geweigert hat, es der Sonderkommission zu gestatten, etwa 130 Flugkörpertriebwerke aus Irak abzutransportieren, um sie von einer der Sonderkommission unterstehenden Gruppe von internationalen Sachverständigen analysieren zu lassen. Der Rat stellt fest, daß diese Maßnahme der Sonderkommission die Erfüllung ihres Auftrags erschwert.

Der Rat erklärt erneut, daß über sämtliche Flugkörper Iraks mit einer Reichweite von mehr als 150 Kilometern Nachweis geführt werden muß, damit die Kommission die Erfüllung der in Abschnitt C der Resolution 687 (1991) enthaltenen Auflagen durch Irak melden kann. Der Rat unterstützt voll die Absicht der Sonderkommission, eine gründliche Untersuchung und Analyse in be-

<sup>20</sup> S/PRST/1996/49.

zug auf Flugkörper vorzunehmen, entweder durch die Entsendung von internationalen Sachverständigengruppen nach Irak oder durch die Untersuchung der fraglichen Gegenstände außerhalb des Landes.

Der Rat erinnert die Regierung Iraks an ihre Verpflichtung, die Bestimmungen der einschlägigen Resolutionen zu befolgen, sowie an die Notwendigkeit, mit der Sonderkommission voll zu kooperieren, damit diese die Erfüllung der in Abschnitt C der Resolution 687 (1991) enthaltenen Auflagen melden kann. In dieser Hinsicht bestätigt der Rat, daß Irak verpflichtet ist, der Sonderkommission den Abtransport der Flugkörpertriebwerke aus seinem Hoheitsgebiet zu gestatten. Der Rat ist allen Staaten dankbar, die sich anbieten, der Sonderkommission ihre nationalen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit sie die erforderlichen Analysen vornehmen kann, sofern und sobald die Kommission dies für notwendig erachtet.

Der Rat erklärt erneut nachdrücklich, daß er die Sonderkommission bei der Wahrnehmung ihres Auftrags gemäß den einschlägigen Ratsresolutionen voll unterstützt. Der Rat bekräftigt die in seinen früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere in den Resolutionen 687 (1991), 707 (1991) und 715 (1991), ausgeführten Rechte und Vorrechte der Sonderkommission."

## PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER AGENDA FÜR DEN FRIEDEN

### *Agenda für den Frieden: Friedenssicherung<sup>1</sup>*

#### **Beschlüsse**

Auf seiner 3645. Sitzung am 28. März 1996 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Agenda für den Frieden: Friedenssicherung".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>2</sup>:

"Der Sicherheitsrat hat die Regelungen betreffend die Konsultation und den Informationsaustausch mit den truppenstellenden Ländern überprüft, die mit der Erklärung festgelegt wurden, die der Präsident im Namen des

<sup>1</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1994 und 1995 verabschiedet.

<sup>2</sup> S/PRST/1996/13.

Rates am 4. November 1994 abgegeben hat<sup>3</sup>. Der Rat hat die im Verlauf seiner Debatte über den Punkt 'Agenda für den Frieden: Friedenssicherung' auf seiner 3611. Sitzung am 20. Dezember 1995 geäußerten Auffassungen ebenso wie die im Verlauf der Debatten in der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen sorgfältig geprüft.

Der Rat hat den im Verlauf dieser Debatten geäußerten Wunsch zur Kenntnis genommen, wonach die Regelungen betreffend die Konsultation und den Informationsaustausch mit den truppenstellenden Ländern verbessert werden sollen. Der Rat teilt diesen Wunsch. Er erachtet es für unerlässlich, daß die truppenstellenden Länder angehört werden. Er stellt fest, daß viele der zum Ausdruck gebrachten Besorgnisse ausgeräumt werden könnten, wenn die in der Erklärung seines Präsidenten

<sup>3</sup> S/PRST/1994/62.

vom 4. November 1994 festgelegten Regelungen voll angewandt würden. Er ist außerdem der Auffassung, daß diese Regelungen wie nachstehend angegeben weiter verbessert werden können.

Der Rat wird daher in Zukunft die folgenden Verfahren anwenden:

a) Es werden regelmäßig Sitzungen zwischen den Ratsmitgliedern, den truppenstellenden Ländern und dem Sekretariat zum Zwecke der Konsultation und des Informations- und Meinungsaustausches abgehalten werden; die Sitzungen werden unter dem Vorsitz des Ratspräsidenten stehen, der von einem Vertreter des Sekretariats unterstützt wird;

b) Die Sitzungen werden so bald wie möglich und geraume Zeit vor einer Beschlußfassung des Rates über die Verlängerung, Beendigung oder wesentliche Abänderung des Mandats eines bestimmten Friedenssicherungseinsatzes abgehalten;

c) Erwägt der Rat die Schaffung eines neuen Friedenssicherungseinsatzes, so werden, außer wenn dies aus praktischen Gründen nicht angezeigt erscheint, mit jedem voraussichtlichen truppenstellenden Land Sitzungen abgehalten, an das das Sekretariat bereits herangetreten ist und das seine Bereitschaft bekundet hat, zu dem Einsatz beizutragen;

d) Der Ratspräsident wird im Verlauf informeller Konsultationen mit Ratsmitgliedern über die von den Teilnehmern jeder Sitzung mit truppenstellenden beziehungsweise voraussichtlich truppenstellenden Ländern zum Ausdruck gebrachten Auffassungen Bericht erstatten;

e) Die bestehende Praxis, zu diesen Sitzungen Mitgliedstaaten einzuladen, die besondere Beiträge zu Friedenssicherungseinsätzen leisten, bei denen es sich nicht um Truppen handelt, wie etwa Beiträge zu Treuhandfonds, Logistik und Ausrüstung, wird beibehalten;

f) Das den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellte monatliche vorläufige Arbeitsprogramm wird Angaben über den geplanten Termin solcher Sitzungen in dem betreffenden Monat enthalten;

g) Im Falle unvorhergesehener Ereignisse bei einem bestimmten Friedenssicherungseinsatz, die Maß-

nahmen des Rates erforderlich machen könnten, können Ad-hoc-Sitzungen einberufen werden;

h) Diese Sitzungen werden zusätzlich zu den Sitzungen stattfinden, die vom Sekretariat und unter seinem Vorsitz einberufen werden, um den truppenstellenden Ländern Gelegenheit zu geben, mit Sonderbeauftragten des Generalsekretärs oder Truppenkommandeuren zusammenzutreffen, oder um operative Fragen im Zusammenhang mit einem bestimmten Friedenssicherungseinsatz zu erörtern, wobei Ratsmitglieder ebenfalls eingeladen werden;

i) Das Sekretariat wird an die Teilnehmer rechtzeitig vor allen diesen Sitzungen Hintergrundinformationen und eine Tagesordnung verteilen; Ratsmitglieder können gegebenenfalls auch Informationen verteilen;

j) Es werden auch künftig Dolmetschdienste in allen Amtssprachen der Organisation bereitgestellt; Übersetzungen von Dokumenten werden auch künftig bereitgestellt werden, nach Möglichkeit vor den Sitzungen;

k) Zeit und Ort aller Sitzungen sollen nach Möglichkeit im voraus im *Journal of the United Nations* veröffentlicht werden;

l) Der Rat wird seinem Jahresbericht an die Generalversammlung auch Informationen über diese Sitzungen beifügen.

Der Rat erinnert daran, daß es sich bei den hier beschriebenen Regelungen nicht um eine erschöpfende Aufzählung handelt. Sie schließen Konsultationen in verschiedenen Formen nicht aus, insbesondere nicht den Austausch von informellen Mitteilungen zwischen dem Präsidenten des Rates oder Mitgliedern des Rates und den truppenstellenden Ländern und gegebenenfalls mit anderen besonders betroffenen Ländern, beispielsweise Ländern aus der betreffenden Region.

Der Rat wird die Regelungen für die Konsultation und den Informations- und Meinungsaustausch mit truppenstellenden und voraussichtlich truppenstellenden Ländern weiter prüfen und ist bereit, weitere Maßnahmen und neue Mechanismen zur weiteren Verbesserung dieser Regelungen im Lichte der gesammelten Erfahrungen in Erwägung zu ziehen."